

63. 1. Gehört zur Kenntnis von der Person des Erfassungspflichtigen, wovon § 852 BGB. den Beginn der Anspruchsverjährung abhängig macht, auch die Kenntnis des Verletzten davon, daß die Verantwortlichkeit für eine Amtspflichtverletzung, die ein Beamter in Ausübung öffentlicher Gewalt begangen hat, an seiner Stelle den Staat oder die Körperschaft trifft, in deren Dienste er steht?

2. Gilt im Bereich des § 852 BGB. ohne Einschränkung der Rechtskraft, daß Gesetzesunkenntnis schadet?

BGB. § 852. RVerf. Art. 131.

III. Zivilsenat. Ur. v. 5. Dezember 1933 i. S. G. (Nl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). III 130/33.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war früher Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde P. Durch Dekret des Fürstbischöflichen Generalvikariats in Breslau vom 23. Mai 1923 ist er im Wege der *remotio ex justa et gravi causa* gemäß can. 2147 § 2 Nr. 3, can. 2152 CJC. von seinem Pfarrerbenefizium „amoviert“ worden. Sein Rekurs an den Fürstbischof und an die *Sacra Rota Romana* hatte keinen Erfolg. Das Dekret ist durch Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Niederschlesien in Breslau vom 25. März 1924, unterzeichnet von dem Vizepräsidenten B. als Vertreter des Oberpräsidenten, auf Grund von § 9 des preussischen Gesetzes über die kirchliche Disziplinarergewalt usw. vom 12. Mai 1873 (GS. S. 198) für vollstreckbar erklärt und der Kläger daraufhin zwangsweise von seinem Amt entfernt worden.

Nachdem der Kläger zunächst ohne Erfolg gegen die katholische Pfarrgemeinde in P. auf Feststellung geklagt hatte, daß ihm sämtliche Einkünfte aus der dortigen Pfarrei zuständen, hat er im Mai 1931 die vorliegende Klage gegen den Preussischen Staat erhoben. Er ist der Ansicht, der Oberpräsident habe durch die Vollstreckbarkeitsklärung des Fürstbischöflichen Dekrets seine ihm gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. Nach den §§ 2 und 9 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sei der Oberpräsident nur befugt, kirchliche Diszi-

plinarentscheidungen für vollstreckbar zu erklären, also nur solche Entscheidungen, denen ein geordnetes prozessuales Verfahren vorausgegangen sei. Die „Amotion“ dagegen sei ohne förmliches Disziplinarverfahren allein auf Grund eines inneren kirchlichen Verwaltungsverfahrens ausgesprochen worden, das keinen festen Verfahrensregeln unterstehe und bei dem er nicht gehört worden sei. Der Kläger hat deshalb beantragt, festzustellen, daß der Beklagte ihm den gesamten Schaden zu ersetzen habe, der aus der Vollstreckbarkeitserklärung des Dekrets vom 23. Mai 1923 durch den Oberpräsidenten entstanden sei.

Der Beklagte macht in erster Reihe geltend, daß der eingeklagte Anspruch verjährt sei. Der Kläger hat zur Entkräftung dieser Verjährungseinrede vorgebracht, von der Möglichkeit, gegen den Staat einen Anspruch aus Amtspflichtverletzung geltend zu machen, habe er erst im Januar 1931 durch einen Rechtsanwalt Kenntnis erlangt.

Die beiden Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, weil der Verjährungseinwand nach § 852 BGB. durchgreife. Der Kläger hat Revision eingelegt, die gleichfalls ohne Erfolg blieb.

Gründe:

Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Schadenersatzanspruch des Klägers aus der behaupteten Amtspflichtverletzung des Oberpräsidenten verjährt sei, richten sich die Angriffe der Revision; sie können jedoch nicht als begründet angesehen werden. Aus den umfangreichen Erörterungen des angefochtenen Urteils über die tatsächliche und rechtliche Seite der Verjährungsfrage greift die Revision einen einzelnen Satz heraus, worin das Berufungsgericht ausspricht, nicht bekannt sei dem Kläger nach seinem als richtig zu unterstellenden Vorbringen allein gewesen, daß sich aus der festgestellten Sachlage für ihn ein Schadenersatzanspruch gegen den schuldigen Beamten oder den Staat ergeben könnte; ihm habe also nur die Kenntnis des Ersatzanspruchs selbst, insbesondere der die Ersatzpflicht begründenden Rechtsnormen, gefehlt. Läßt schon diese vereinzelt Stelle, selbst losgelöst aus ihrem Zusammenhang, keine durchgreifenden Bedenken gegen den Rechtsstandpunkt des Berufungsgerichts aufkommen, so ergibt der ins Auge zu fassende Gesamtinhalt

des Berufungsurteils und die Gesamtheit der getroffenen Feststellungen zur vollen Gewißheit, daß der Kläger spätestens bei Abfassung seiner Eingabe vom 6. Dezember 1926 an den Preussischen Minister des Innern Kenntnis sowohl von dem ihm entstandenen Schaden wie auch von der Persönlichkeit und dem Namen des Beamten hatte, dem seiner Darstellung nach die behauptete Amtspflichtverletzung zur Last fallen sollte. J irgendeine Nichtkenntnis von Tatsachen, die der Anwendung des § 852 BGB. im Wege stehen könnten, vermag der Kläger selbst nicht geltend zu machen.

Daß dem Geschädigten auch die Rechtsnormen bekannt sein müssen, auf die sich sein Anspruch gründet, hat der Berufungsrichter mit der zutreffenden Begründung abgelehnt, daß eine solche Auslegung des § 852 BGB. dahin führen müßte, daß der Erfaßanspruch eines nicht rechtskundigen Verletzten in den meisten Fällen überhaupt nicht verjährte, was nicht die Absicht des Gesetzes sein könne. Auch die Kenntnis des Verletzten davon, daß die Verantwortlichkeit für eine durch einen Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt begangene Amtspflichtverletzung nach Landesrecht an Stelle des Beamten den Staat trifft, in dessen Dienste der Beamte steht (Art. 131 RVerf. in Verb. mit § 839 BGB.), kann nicht für erforderlich erachtet werden. Denn auch diese Kenntnis würde ein Vertrautsein des Geschädigten mit den anspruchbegründenden Rechtsnormen in so weitgehendem Maße voraussetzen, daß eine Anspruchsverjährung gegen den Staat oder die sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft wegen unerlaubter Handlungen ihrer Beamten nur in den aller seltensten Fällen eintreten könnte. In solchen Haftungsfällen muß genügen, wenn der Geschädigte Kenntnis davon hat, daß einem Beamten des erfaßpflichtigen Staates oder der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine Amtspflichtverletzung zur Last fällt. Dies ergibt sich aus der Entscheidung in RGZ. Bd. 67 S. 145, und die gleiche Ansicht wird überwiegend auch im Schrifttum vertreten (Pland BGB. Anm. 2a zu § 852; Staudinger BGB. Anm. 2A c β zu § 852; Warnöher BGB. Anm. III zu § 852).

Dabei darf nicht verkannt werden, daß der in der erwähnten Entscheidung ohne Einschränkung ausgesprochene Rechtsatz, daß Gesetzesuntkenntnis nach allgemeinen Grundsätzen schade, in der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht durchweg in vollem Umfang anerkannt worden

ist. Wie bereits der Berufungsrichter zutreffend darlegt, behandelt das Urteil in RGG. Bd. 76 S. 63 einen anders gestalteten Sachverhalt. In jenem Fall hatte die Unkenntnis von Rechtsfäßen und Rechtsgrundsätzen das Hindernis gebildet, von der Person des Erfassungspflichtigen Kenntnis zu erlangen. In dem hier zur Entscheidung stehenden Fall bestand nach den getroffenen Feststellungen kein solches Hindernis. In einer von dem vormaligen IX. Zivilsenat des Reichsgerichts (Urt. vom 17. Oktober 1931 IX 142/31) entschiedenen Rechtsstreitigkeit, in der die Berufung des Anspruchsberechtigten auf einen Irrtum über gesetzliche Vorschriften gegenüber der behaupteten Verjährung zugelassen wurde, gingen die tatsächlichen Feststellungen dahin, daß bei dem Kläger der Irrtum über gesetzliche Vorschriften mit einem solchen über tatsächliche Umstände vermengt war. Auch ein solcher Fall ist vorliegend nicht gegeben. Andererseits hat der erkennende Senat in einem Urteil aus neuester Zeit, vom 16. Juni 1933 III 419/32, abgedr. HR. 1933 Nr. 1921, ausgesprochen, die Kenntnis von dem Schaden und der Person des Erfassungspflichtigen, die nach § 852 BGB. erforderlich sei, um die Verjährung eines auf Art. 131 RVerf. gestützten Schadenersatzanspruchs in Lauf zu setzen, besitze der Verletzte schon dann, wenn er die tatsächlichen Umstände kenne, die eine in Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt begangene Amtspflichtverletzung vermuten lassen. Selbst die behördliche Mitteilung, daß sich der beteiligte Beamte einen Übergriff erlaubt und gegen eine ausdrückliche Anordnung gehandelt habe, und daß deshalb keine Amtspflichtverletzung vorliege, hat der Senat in jener Entscheidung nicht als ausreichend angesehen, um eine Amtspflichtverletzung als so fernliegend erscheinen zu lassen, daß dem Verletzten daraufhin die Erhebung der Amtshaftungsklage nicht zuzumuten gewesen sei.¹⁾

Die Rechtslage läßt sich hiernach wie folgt zusammenfassen: Ein Rechtsfaß des Inhalts, daß Gesetzesunkenntnis stets und unter allen Umständen schade, kann im Bereich des § 852 BGB. in dieser Allgemeinheit nicht anerkannt werden; er gilt namentlich dann nicht, wenn die Unkenntnis von Rechtsfäßen und Rechtsgrundsätzen das Hindernis bildet, von der Person des Erfassungspflichtigen Kenntnis zu erlangen. Ist aber der dem Geschädigten bekannte Sachverhalt derart, daß er für ihn von seinem Standpunkt aus die Amtspflicht-

¹⁾ Vgl. auch S. 280 dieses Bandes. D. R.

Verletzung eines Beamten als naheliegend erscheinen läßt, so steht dem Beginn des Verjährungslaufs nach § 852 BGB. nichts entgegen, und der Verletzte kann sich nicht nachträglich darauf berufen, er habe keine Kenntnis davon gehabt, daß der Beamte nicht persönlich hafte, sondern an seiner Stelle der Staat oder die sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft. Im vorliegenden Fall kann ein solcher Einwand um so weniger Beachtung finden, als der Kläger gar nicht den Versuch gemacht hat, den ihm bekannten Beamten persönlich auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen.

Bei Anwendung dieser Rechtsgrundsätze auf den zur Entscheidung stehenden Fall kann die Annahme des Berufungsrichters, daß eine Anspruchsverjährung eingetreten sei, rechtlich nicht beanstandet werden. Darauf, daß er bei anderen haftpflichtigen Personen teilweise Ersatz für seinen Schaden zu erlangen vermöge, daß die Höhe dieser Haftung aber noch nicht festzustellen sei (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB.), hat sich der Kläger nicht berufen, weshalb die in der Entscheidung des erkennenden Senats in RRG. Bd. 137 S. 20 entwickelten Rechtsgrundsätze nicht zur Anwendung gelangen können.

Ist aber der eingeklagte Anspruch verjährt, so kann nicht in seine sachliche Prüfung eingetreten werden, und es ist daher auf die dahin zielenden Ausführungen der Revision nicht einzugehen. Berseht erscheint ihre Ansicht, da die von ihr behaupteten Vorbedingungen für die Vollstreckbarkeitserklärung des Amotionsdekrets durch den Oberpräsidenten nicht vorhanden seien, so sei diese Vollstreckbarkeitserklärung null und nichtig, und es könne daher auch keine Verjährung eintreten. Denn durfte nach dem Gesetz die Vollstreckbarkeitserklärung nicht erlassen werden, war sie nach Form oder Inhalt gesetzlich unzulässig oder rechtsunwirksam, so bestand gerade darin die Amtspflichtverletzung des Oberpräsidenten, aus welcher der Kläger seinen Anspruch ableitet, und es ist unerfindlich, weshalb der darauf gegründete Schadenersatzanspruch nicht der Verjährung unterworfen sein sollte...